BRNO AND OLOMOUC
15491/D
A 32a

Kontrakt.

Welcher unterm am Ende gesezten dato zwischen dem Ollmützer vereinigten Gebähr- und Findelhaus und dem

geschlossen worden ist.

Endes gefertigte bekenne hiemit, unterm am Ende gesezten dato aus dem ollmützer vereinigten Gebähr- und Findelhaus das mit dem Zeichen Nro. versehene Kind Namens

Alt Jahre Monat

Geschlechts in meine Verpflegung übernommen zu haben, und verspreche für die mir nach dem Alter höchst ausgemessene monatliche Bezahlung folgende Verbindlichkeiten auf das genaueste zu erfüllen.

Erstens: Da das Kind von Seiner Majestät meinem höchsten Landesfürsten meiner Obsorge anvertrauet worden: so will ich demselben alle diejenige Treue und Sorge widmen welche die Eltern ihren eigenen Kindern schuldig sind, und daher dieses Kind in allem, wie mein eigenes halten.

Zweitens: Sobald es die Jahre erreichet, daß es in die Schule gehen kann, werde ich es in die Schule schicken, und fleißig darauf sehen, daß es solche genau, und ordentlich besuche.

Drittens: Sobald es krank wird, will ich es sogleich dem Seelsorger und der Obrigkeit melden, und von solcher die weitere Weisung erwarten.

Viertens: Wenn Gott es zu sich nehmen sollte: so werd ich es gleichfalls der Grundobrigkeit und dem Pfarrer melden, und demselben dasjenige gedrukte Zeichen, welches das Kind mit sich gebracht hat, und wann es im ersten Jahre meiner Obsorge gestorben ist, das aus dem Findelhaus empfangene Faschbettel an denselben abgeben.

Gegen die Verbindlichkeiten versichert das Findelhaus demselben folgende Bezahlung:

a) Bis es das erste Jahr erreichet monatlich 1 fl. 40 kr.
Vom ersten bis zum zehnden Jahre inclusive monatlich 1 fl. 15 kr.
Vom 10ten bis 15 Jahr inclusive monatlich 1 fl.

b) Wenn bei der halbjährigen in Loco vorzunehmenden Musterung sich zeigen wird, daß man dem Kind nichts abgehen lasse: so werden jedesmal außer obiger Bezahlung annoch 2 fl. auf Kleidung, mithin jährlich 4 fl. verabfolget, widrigens aber das Kind abgenommen werden.

Für die Schule wird nichts zu bezahlen, der Bücher wegen aber sich bei dem Ortsseelsorger zu melden seyn.

Übrigens wird, so wie sich das Findelhaus die Zurüknehmung des Kindes jederzeit vorbehält, auch dem Kontrahenten freigestellt, das Kind wiederum zurükzustellen, weßwegen aber sich 14 Tag vorher bei dem Ortspfarrer zu melden ist, und wird um soweniger ein Unterschleif oder Verhöhlung des Todes eines dergleichen Kindes vermuthet; als widrigenfalls ein dergleichen Vergehen für einen Diebstahl an dem Gelde der Armen angesehen, und als ein solcher nach den Gesetzen unnachsichtlich gestraft würde.

Dieser Kontrakt ist jedesmal nebst dem Zeichen und dem Kinde bei der Bezahlung zu dem Ende vorzuweisen, damit die geleistete Zahlung auf dem nebenstehenden Blath vorgemerkt werden könne.

Ollmüz den

Pr. Ollmützer
Gebähr- und Findelhaus.

Hierauf sind bezahlet worden.

Jahr, Monat.	Tag.	für den Monat.	fl.	kr.	Jahr, Monat.	Tag.	für den Monat.	fl.	kr.

Hierauf sind bezahlet worden.

Jahr, Monat.	Tag.	für den Monat.	fl.	kr.	Jahr, Monat.	Tag.	für den Monat.	fl.	kr.

Hierauf sind bezahlet worden

Jahr, Monat.	Tag.	für den Monat.	fl.	kr.	Jahr, Monat.	Tag.	für den Monat.	fl.	kr.